

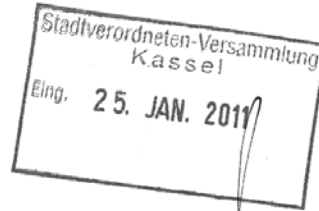
Sozialamt  
- 50 -

Kassel, 24. Januar 2011  
Frau Ros, Tel.: 12 73

An

- II -

25.1.11



**Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 23. August 2010  
Vorlage Nr. 101.16.1781  
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Seiten des Sozialamtes besteht selbstverständlich Interesse, bei der Erstellung eines **Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention** mitzuwirken.

Die Aufgaben des Sozialamtes als örtlicher Träger der Sozialhilfe umfassen die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des SGB XII. Dies sind insbesondere nachstehende Leistungen:

- **Pädagogische Frühförderung für Kinder im Vorschulalter,**
- **Kindertagesstätten-Integration,**
- **Schulassistenz für Schülerinnen Schüler und bis zur 13. Klasse**
- **ambulante Eingliederungshilfen im Rahmen des Familientlastenden Dienstes**
- **Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft**

Die Hilfestellung für die unterschiedlichen Personengruppen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt bzw. dem jeweiligen Schulträger.

Der Gedanke der Inklusion wird von uns in allen Bereichen mitgetragen und entsprechend gefördert.

Derzeit erheben wir Daten zur Bestandaufnahme der Hilfen im Bereich der ambulanten Eingliederungsleistungen. Diese Daten fließen in die weiteren Planungen ein. Erste Abstimmungsgespräche mit dem Gesundheits- und Jugendamt sind bereits terminiert.

Zu dieser Thematik stimmen wir uns ebenfalls mit den Leistungserbringern über eine Stärkung des ambulanten Hilfesystems in der Stadt Kassel ab. Hierbei spielt die Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes und die Ausweitung des persönlichen Budgets sowie die Implementierung der entsprechenden Angebote in den Sozialraum eine wichtige Rolle.

Marie-Luise Ros

Marie-Luise Ros  
stellv. Amtsleiterin

-51-		23.01.2011 Frau Osterbrink/ Herr Ziegler ☎ 7052/7008
------	--	---

An

-I G-

Stavo-Beschluss <b>UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen</b> vom 15.09.2010
--

Seitens des Jugendamtes besteht selbstverständlich Interesse, bei der Erstellung eines **Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention** mitzuwirken.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat zahlreiche Berührungspunkte zu dieser Thematik.

- Die hessische *Rahmenvereinbarung Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten* ist die wesentliche Grundlage für die gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Kindertagesstätten (3. – 6. Lebensjahr). An den landesweiten Überlegungen, diese Regelungen auch auf die U 3- und die Grundschul Kinder, die einen Kinderhort besuchen, zu erweitern, sind wir beteiligt.
- Im Rahmen des hessischen Programms *Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)* und unseres speziellen Programmansatzes QUIKK (Qualitätsentwicklung Integration in Kasseler Kindertagesstätten) stellen wir u. a. sicher, dass die Übergänge von Kindergärten (also auch für behinderte Kinder) kind- wie fachgerecht erfolgen.
- In den Kindertagesstätten werden Kinder mit unterschiedlichen Handicaps als sogenannte Integrationskinder aufgenommen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe ist für die Kinder, Jugendliche und jungen Volljährigen zuständig, die seelisch behindert sind (Abgrenzung gegenüber körperlich und geistig Behinderten) leistungsrechtlich zuständig. Hier sind es bei uns wesentlich die therapeutischen Hilfen für Kinder mit schulischen Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie) und sog. Schulassistenzen für Kinder mit bestimmten autistischen Handicaps. – Diese Hilfen werden in enger Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt bzw. den jeweiligen Schulen organisiert.
- Darüber hinaus hat unser Amt weitere Angebote und Hilfen wie Schulsozialarbeit und Übergangmanagement, die an den jeweiligen Schulstandorten natürlich auch der Integration aller Schülerinnen und Schüler bzw. ihres Übergangs in Ausbildung und Beruf dienen.

- Dort wo es um Kinder- und Jugendinteressen bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes geht (z. B. Neugestaltung von Spielplätzen und Schulhöfen, neue Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche, Neubaugebiete u. v. m.) bringt unsere Kinder- und Jugendbeauftragte wie auch die Abteilung Kinder- und Jugendförderung natürlich auch die Interessen von behinderten Kindern und Jugendlichen ein bzw. berücksichtigt dies in ihrer jeweiligen Programmgestaltung.

Sicherlich sind dies nicht alle Aspekte, die die Kinder- und Jugendhilfe zu dieser Thematik hat. Die Herausforderungen, die sich mit der vorerwähnten UN-Konvention auf nationaler wie kommunaler Ebene verbinden, sind sehr umfanglich und benötigen einen kontinuierlichen Erarbeitungsprozess.

(Judith Osterbrink)

Du.: -V-  
-510-, -5102-  
-511-  
-513-  
-514-  
-515-  
-519-  
-40-

Kassel, 21. Januar 2011/schf

Herrn Stadtkämmerer  
Dr. Barthel

im Hause

**Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 23. August 2010**  
**Vorlage Nr. 101.16.1781**  
**UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,

zu Ziffer 2. Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt nehme ich wie folgt Stellung:

Das Jobcenter bemüht sich im Rahmen seiner Aufgaben nach dem SGB II durch Vermittlungsangebote, Qualifizierung, öffentlich geförderte Beschäftigung und insbesondere Beauftragung des Integrationsfachdienstes des Trägers Sozialtherapie e. V., Menschen mit Behinderungen / Schwerbehinderte im 1. Arbeitsmarkt zu vermitteln oder durch geeignete Maßnahmen an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Trotz des zurzeit aufnahmefähigen Arbeitsmarktes ist es außerordentlich schwierig, passgenau mit den Unternehmen geeignete Arbeitsplätze durch schwerbehinderte Langzeitarbeitslose zu besetzen.

Für den Bereich Rehabilitation besteht mit der Agentur für Arbeit Kassel eine Regelung, dass die Beratung und ggf. Vermittlung im Rahmen von rehabilitativen Maßnahmen von dort durchgeführt wird.

Die Aufgabe der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt fällt in den Rechtskreis SGB III und ist generell eine Aufgabe der Agenturen für Arbeit.

Insoweit bemüht sich das Jobcenter, die Anforderungen UN-Konvention, des nationalen Aktionsplanes, usw. umzusetzen.

Freundliche Grüße

  
Detlev Ruchhöft  
Geschäftsführer



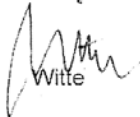
Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt für eine autarke Mobilität sind barrierefreie Informationsquellen. Hier haben neben blinden und sehbehinderten Menschen Hörgeschädigte und Menschen mit Lernbehinderung spezifische Anforderungen. Entsprechend bieten wir Informationen nach dem Zwei-Sinnen-Prinzip an. Das fängt bereits im Internet an. Auf der Seite „mobil mit uns – ohne Barrieren“ erläutern wir zielgruppenspezifisch die Nutzbarkeit von Tram und Bus und geben Tipps. Die Seiten sind so gestaltet, dass sie auch von blinden Menschen mit einer entsprechenden technischen Ausrüstung gut gelesen werden können. Die Fahrgastinformation an den Haltestellen wird mit den dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern für Hörgeschädigte visuell angezeigt, für blinde und sehbehinderte Menschen auf Anforderung auch auditiv wiedergegeben. Die Kommunikation betrieblicher Störungen ist ein wichtiger Bestandteil der neuen dynamischen Fahrgastinformation nach dem Zwei-Sinnen-Prinzip. Die Anforderungstaster können über taktile und zum Umgebungsbelag kontrastierende Bodenindikatoren selbständig aufgefunden werden. In den Fahrzeugen stellen wir die Orientierung durch die audiovisuelle Haltestellenansage sicher. Produkte, Service und Verbote werden im Sinne leichter Sprache möglichst mit einfachen, selbsterklärenden und standardisierten Piktogrammen wiedergegeben.

**Anteile des barrierefreien ÖPNV in Kassel:**

Anteil Niederflurbahnen mit Klapprampe: 81 %  
Anteil Niederflurbusse mit Kneeling (Absenken) und Klapprampe: 100 %  
Anteil barrierefreie Tramhaltestellen: 95 %  
Anteil barrierefreie Bushaltestellen: 40 %  
Anteil dynamische Fahrgastinformation auf Tramhaltestellen: 32 %  
(Aufbau ist noch nicht beendet)

Freundliche Grüße

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft

  
Witte